

Was ist zu tun?

Pflichtversicherungen:

Invalidenversicherung.

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	20
von mehr als 6 bis 12 "	II	60
" " " 12 " 18 "	III	90
" " " 18 " 24 "	IV	120
" " " 24 " 30 "	V	150
" " " 30 " 36 "	VI	180
" " " 36 " 42 "	VII	210
" " " 42 " 48 "	VIII	240
" " " 48 RM.	IX	270

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Weihenruhtafelungen und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.).

Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat.

Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Quittungskarten Ausgabe: A.O.K. Kaiser-Wilhelm-Str. 89/93. Ausfertigung und Umtausch erfolgt auch in allen Zweigstellen der Kasse und allen Innungs- und Betriebskrankenkassen.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und im Privathaushalt des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse II (wöchentlich 60 Rpf.) und, wenn der Beizentgelt 50 RM. monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Rpf. wöchentlich) zu versichern.

Krankenversicherung

Der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen, Seelente (Kaplane, zur Zeit nur bis 7200 RM.), die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt (Schiffer nur bis 3600 RM.).

2. Bis zu einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt von 3600 RM.: a) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; b) Handlungsgehilfen u. Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; c) Bühnemitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen; d) Lehrer und Erzieher; e) Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet; f) Hausgewerbetreibende, soweit ihr jährliches Einkommen ein 3600 RM. nicht übersteigt; g) Schiffer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

Für die Jahresarbeitsverdienst- (Einkommens-) Grenze werden die Beträge die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen, Kinderzuschläge) für die Beurteilung der Frage, ob die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, nicht angerechnet. Inzinsen werden bei Berücksichtigung bei der Berechnung der Beiträge.

Wer die für die Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet mit dem Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht aus. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für das Ausscheiden der Tag maßgebend, an dem diese Zulage erstmalig gezahlt wird.

Meldungen. Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht betreffen, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst berufsständische Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit

keit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Anstellung, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.

Die Berechtigung zur Weiterversicherung die auch nach Überschreiten der Einkommensgrenze von 3600 RM. besteht, erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 7200 RM. übersteigt. Versicherungsberechtigte der Krankenversicherung, die am 1. Januar 1934 jedoch mindestens fünf Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren, können die Versicherung fortsetzen, wenn sie das Recht auf freiwillige Versicherung nur infolge der Herabsetzung der Versicherungsgrenze auf jährlich 7200 RM. verloren haben.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte, wenn er nicht selbst auf Grund eines Reichsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert ist, die Mitgliedschaft unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie ein Mitglied fortsetzen.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihr Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen. Für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen.

Ersatzkassen

Versicherungspflichtige Mitglieder einer Ersatzkasse haben das Recht auf Befreiung der Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse. Wollen sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so haben sie ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzkasse vorzulegen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte, die ihm die Bescheinigung innerhalb der Meldefrist vorlegen, der Krankenkasse nicht zu melden. Wird dem Arbeitgeber in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen, daß der Arbeitnehmer Mitglied der Ersatzkasse ist, so verlängert sich die Meldefrist auf zwei Wochen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so hat der Arbeitgeber die Meldung zu erstatten.

Wird die Bescheinigung erst später im Laufe der Beschäftigung beigebracht, so hat der Arbeitgeber den Beschäftigten innerhalb der Meldefrist (§ 317) bei der Krankenkasse unter Vorlage der Bescheinigung abzumelden. Unterläßt er diese Meldung, so haftet er dem Beschäftigten für den diesem hieraus erwachsenden Schaden.

Die Ersatzkasse hat für die von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse Befreiten Anspruch auf den vollen Beitrag, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitrag unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzkasse aus, so hat es den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten nach der Mitteilung gemäß § 317 R.V.O. zu melden. Die Ersatzkasse hat beim Ausscheiden nicht krankenversicherungspflichtiger Mitglieder, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, den Arbeitgeber binnen einer Woche zu benachrichtigen.

Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallversicherung sind im Buch III der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) geordnet. Es besteht eine Gewerbe-Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und See-Unfallversicherung.

Gegen Unfälle bei Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen die der Gewerbe-Unfallversicherung unterliegen (Betriebsunfall) sind Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. Angestellte versichert, wenn sie in diesen Betrieben, Tätigkeiten oder Einrichtungen beschäftigt sind. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, in der See-Unfallversicherung die Seeschifffahrt, die Seefischer usw. versichert. Versicherungsträger sind in der Regel die Berufsgenossenschaften, in der die Unternehmer bestimmter Gewerbebereiche zusammengefaßt sind und die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen. Daneben kommen als Versicherungsträger Zweiganstalten, Ausführungsstellen und Unfallversicherungsverbände in Betracht. In der gewerblichen Unfallversicherung ist Mitglied der Berufsgenossenschaft jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbezweigen gehört und in ihrem Bezirk seinen Sitz hat. Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, Anzeige zu machen. In der See-Unfallversicherung hat der Unternehmer die Eröffnung eines Betriebes unverzüglich der Genossenschaft zu melden. Seefahrzeuge die unter deutscher Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb unverzüglich der Genossenschaft anzumelden.

Die Mittel für die Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht und zwar — abgesehen von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, den Zweiganstalten für Bauarbeiten usw., für die besondere Bestimmungen gelten — durch nachträgliche Umlage nach Ablauf des Jahres. Der Beitrag des einzelnen Unternehmers wird nach der Größe und Gefährlichkeit seines Betriebes abgestuft.

G

Vor 800 Die Han
811 Errichtung
821 Gründung
und Wende
834 Erhebung
845 Zerstörung
847 Verlegung
853 Zerstörung
1048-1072 Höch
Adalbert.
1072 Letzte Zers
1111 Adolf I. vo
Neuen Bu
1140 Wiederher
Ostkolonia
1188/89 Gründun
und Wiral
Freibrid. 7
1201 Hamburg d
1208 Abtreuung
1225 27 Selbstl
1228 Abtreuung
1230 Erstes Bän
1257 Flandrisch
1258 Erweiterung
1270 Altes n
1299 Errichtung
1359 Kaiserliche
1482 Kaiserliche
1398 Erwerbung
1395 Erwerbung
1400 Verdrichun
1420 Eroberung
1435 Seeweg Sin
1437 Erwerbung
1482 Kaiserliche
1510 Erklärung
1522 Beginn de
1529 Anerkenn
ordnung. E
1568 Gründung
1567 Aufnahme
1580 Beginn der
1603 Neues hood
1618 Gründung
1616-1625 Erbe
1616 Erste perie
1618 Anerkennung
1619 Gründung
1623 Gründung
1624 Krieg mit
1645 Anerkenn
1662 Gründung
1678 Gründung
1684 Innere Unr
1686 Belagerung
1712 Abschluß
1757 Gründung
1768 Gründung
1768 Anerkenn
1805 Reichsdepu
trialat, Er
1806 Untergang
Franzosen.
1810 Hamburg
1813 Erster Au
(18. März)
der Franz
1814 Endgültige
1815 Hamburg
1842 5.-8. Mai
1844 Eröffnung
1848 Gründung
1818/60 Verfass
1860 Neue Verf
1866 Kriegsbün
1867 Eintritt in
1871 Freie und
1881 Vereinarb
1888 Vollziehun
1892 Choleraep
1906 Neues Wal
1918 (November
1919 Kämpfe u
freitung H
Universit
1922 Übergang
1928 Komproai
1929 Vertrag mi
1932 NSDAP. d
1933 (5. März) I
wahl des
1936 (29. Juli) D
1937 (26. Januar
gungen. f
preußisch
und von 6